

Titel:

Offensichtliches Schreibversehen

Normenkette:

FamFG § 42 Abs. 1, § 69 Abs. 3

Schlagworte:

Schreibversehen, Akteneinsicht, Offensichtlichkeit

Vorinstanz:

BayObLG, Beschluss vom 08.04.2020 – 1 VA 132/19

Fundstelle:

BeckRS 2020, 12324

Tenor

Der Tenor des Beschlusses vom 8. April 2020, Az. 1 VA 132/19, wird in Ziffer 1. wird dahingehend berichtigt, dass der Bescheid des Amtsgerichts München vom 30. September 2019 aufgehoben wird.

Entscheidungsgründe

1

Es handelt sich um ein offensichtliches Schreibversehen (§ 69 Abs. 3, § 42 Abs. 1 FamFG).